



Karlsruher Verfassungsrichter: Kritischer Blick auf Gesetze

Die meisten Täter sind frei

Das Verfassungsgericht will die Vorschriften zur dauerhaften Unterbringung gefährlicher Sexualverbrecher prüfen. Wie viel gesellschaftliche Sicherheit ist mit dem Grundgesetz möglich?

Sieht so ein Sexmonster aus? Albert Haidn ist 69 Jahre alt und schwerhörig. Er geht am Stock.

Seine Vergangenheit spricht gegen ihn. Mehrfach hat Haidn minderjährige Mädchen aus seinem Bekanntenkreis sexuell missbraucht, seine letzten Taten datieren aus dem Jahr 1993, dafür erhielt er acht Monate Haft. Bereits im Sommer 1986 hatte er eine Zwölfjährige zweimal vergewaltigt. Weil das Opfer erst viel später Anzeige erstattete, wurde er deshalb 1999 zu dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Am 13. April vergangenen Jahres hatte er diese Strafe abgesessen doch aus dem Bayreuther Gefängnis entlassen wurde er bisher nicht.

Denn am 1. Januar 2002 trat das „Bayerische Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern“ in Kraft, mit dem die Staatsregierung ihre Bürger besser schützen will. Weil zwei Gutachter Haidn ein „deutlich erhöhtes Wiederholungsrisiko“ für sexuelle Straftaten bescheinigten, machte ihn das Landgericht Bayreuth zum ersten Anwendungsfall.

Doch reicht das wirklich aus, um einen alten Mann bis an sein Lebensende wegzusperren?

Haidn leidet an einem fortschreitenden Hirnschaden, ausgelöst durch einen Motorradunfall im Alter von

20 Jahren, sein IQ liegt bei 67. Von der Justiz wird das bislang gegen ihn verwendet: Weil er die Taten krankheitsbedingt verdrängt hat, kann er weder Reue zeigen noch den Sinn einer Behandlung einsehen — und gilt damit nach Auffassung des Landgerichts Bayreuth als Therapieverweigerer, dem ein erhöhtes Rückfallrisiko zukommt.



Gedenken für Mordopfer Natalie*: Wenige Fälle, großes Aufsehen

Zwei volle Verhandlungstage hat das Bundesverfassungsgericht jetzt angesetzt, um anhand der Sache Haidn und zweier weiterer Verfassungsbeschwerden zu prüfen, wann es das Grundgesetz erlaubt, Täter nach Verbüßung ihrer Strafe nicht in die Freiheit zu entlassen, weil sie neue Verbrechen begehen könnten.

Als Sachverständige geladen sind ein Justizvollzugs-Experte und zwei Psychiater, darunter der Papst der forensischen Psychiatrie, der Münchner Norbert Nedopil. Schon das zeigt, wie tief die Richterinnen und Richter in die komplizierte Materie einsteigen wollen — und dass die in Frage stehenden Gesetze die Überprüfung wohl kaum ohne Kritik überstehen werden.

Die „Sicherungsverwahrung“, wie der Fachbegriff lautet, ist rechtsstaatlich in jedem Fall heikel. Juristische Kommentatoren bezeichnen sie als „fragwürdigste Maßregel des Strafrechts“, der Bundesgerichtshof sieht in ihr „eine der letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik“. Für Haidns Anwalt Johannes Driendl stehen dahinter „die Vorstellung einer risikofreien Gesellschaft und die Idee einer endgültigen Entsorgung von Menschen mit Gefährlichkeitsprognose“.

Andererseits hat sich in der bundesrepublikanischen Gesellschaft der schöne Gedanke verflüchtigt, dass der Mensch an sich gut und nur falsch erzogen worden ist. Der Blick auf die schwere Jugend des Täters hat sich auf den Schutz der Opfer verschoben.

Schon in Platons „Politeia“ taucht die Wunschvorstellung auf, den idealen Staat so zu ordnen, dass keine Straftaten mehr vorkommen — und Verbrecher daher am besten zu eliminieren. Erstmals in Deutschland umgesetzt wurde dieser Ansatz im November 1933 von den Nationalsozialisten mit dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“; bis zum Ende des Dritten Reichs wurden auf dieser Grundlage mehr als 15 000 Menschen zum „Schutz der Volksgemeinschaft“ weggesperrt.

Auch nach 1945 blieb die Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch, fristete aber lange Zeit eher ein Schattendasein. Doch seit einigen Jahren steigt die Zahl der Anordnungen wieder: Saßen 1995 nur 183 Menschen in Sicherungsverwahrung, waren es im vergangenen Jahr schon 299.

Dabei war statistisch gesehen die Gefahr, als Er-

* Am 4. Oktober 1996 im bayerischen Epfach.

wachsener oder Kind einem schweren Sexualverbrecher zum Opfer zu fallen, nie so gering wie heute. Weniger als ein Prozent aller Delikte sind „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. In den fünfziger und sechziger Jahren gab es fast doppelt so viele Fälle von Kindesmissbrauch. Die Anzahl der Sexualmorde an Kindern ist landesweit seit den siebziger Jahren von durchschnittlich neun pro Jahr auf durchschnittlich drei zurückgegangen — obwohl die Bevölkerung durch die Wiedervereinigung ja noch gewachsen ist.

Die öffentliche Aufmerksamkeit entwickelte sich allerdings gegenläufig. Für besonderes Aufsehen sorgte 1996 der Mord an der siebenjährigen Natalie Astner: Das Mädchen wurde auf dem Weg zur Schule entführt, sexuell missbraucht und anschließend getötet — von einem bereits einschlägig vorbestraften und dann wegen guter Prognose vorzeitig aus der Haft entlassenen Täter.

Spektakuläre Fälle wie der Natalies und empörte Reaktionen von Eltern setzen die Politiker unter Druck: „Wegschließen, und zwar für immer“, lautet ein geflügeltes Wort von Kanzler Gerhard Schröder.

Bis vor kurzem war die Verwahrdauer im Gefängnis auf maximal zehn Jahre begrenzt — selbst bei wirklich schweren Fällen wie dem von Reinhard M., 46, der seit



Sexualtäter Haidn

Bis ans Lebensende wegsperren?

seinem 15. Lebensjahr nur wenige Wochen in Freiheit verbracht hat.

Erst kam er wegen eines Ladendiebstahls in Jugendarrest, dann wegen einer Einbruchsserie, Raubs und versuchten Mordes in den Knast. Weil M. bei einem Ausgang mit einer ehrenamtlichen Helferin versuchte, die Frau umzubringen, um mit ihrem Geld zu fliehen, verurteilte ihn das

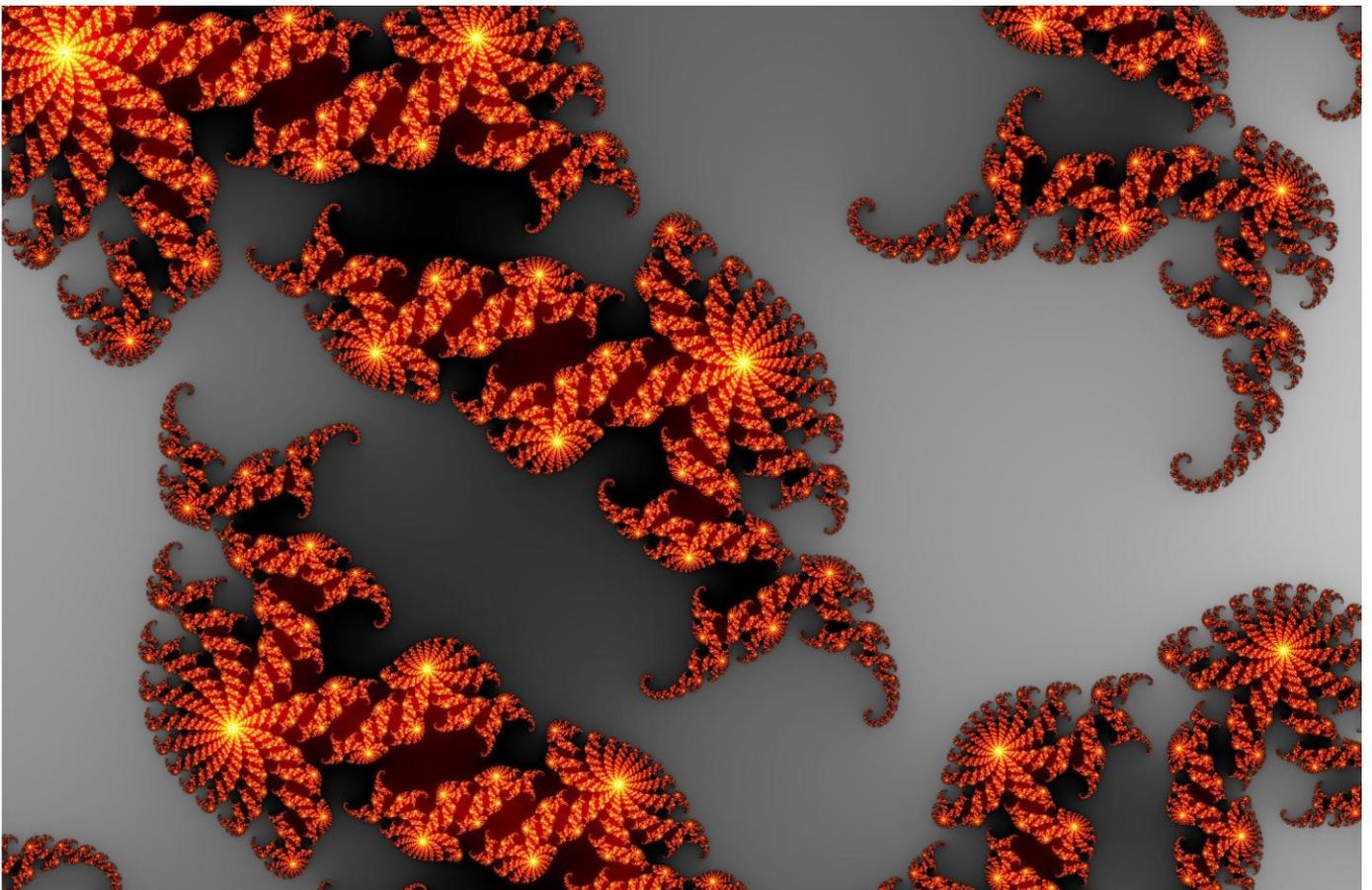
Landgericht Marburg 1986 zu fünf Jahren Haft und ordnete an, dass der Mann wegen „unverminderter Gefährlichkeit“ anschließend in Sicherungsverwahrung kommt aus der er dann im Jahr 2001 hätte entlassen werden müssen.

Nur: 1998 strich der Bundestag die zeitliche Befristung, ohne Übergangsregeln zu schaffen. M. sitzt deshalb heute noch — und macht nun beim Verfassungsgericht einen Verstoß gegen das Verbot rückwirkender Strafen geltend.

Im vergangenen Jahr legte der Bundestag noch einmal nach und beschloss die so genannte vorbehaltene Sicherungsverwahrung, um auch solche Fälle zu erfassen, bei denen zum Zeitpunkt des Urteils der Hang zu weiteren Straftaten noch „nicht mit hinreichender Sicherheit“ festzustellen ist.

Weil eine schärfere Regelung mit Rot-Grün nicht zu machen war, haben einige Länder (neben Bayern auch Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Thüringen) zudem landesrechtliche Vorschriften erlassen, die eine „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ erlauben — also auch dann, wenn sich Gründe dafür erst während der Haft ergeben.

Die Gerichte stehen dem neuen Landesrecht äußerst reserviert gegenüber. In Baden-Württemberg sind bisher alle 16 von den Justizvollzugsanstalten gestellten An-

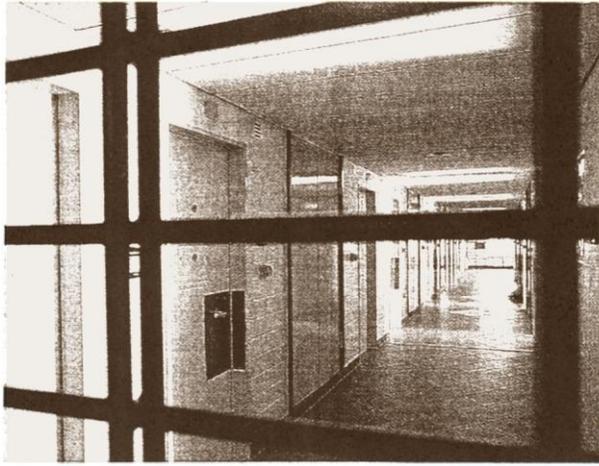


träge gescheitert, in Sachsen-Anhalt wurde die Maßnahme nur im Fall des 37-jährigen Sexualmörders Frank O. genehmigt — bei dem allerdings nach heutiger Rechtslage schon im Strafurteil eine Sicherungsverwahrung hätte angeordnet werden können. In Bayern hatten von 34 Anträgen am Ende nur 4 Verfahren beim Landgericht Bayreuth Erfolg.

Gerade der Fall Haidn zeigt, wie heikel diese Maßnahmen sind, egal, ob sie nach dem Strafgesetzbuch oder nach Landesgesetzen angeordnet werden.

So taxierte der Würzburger Gutachter Detlev Blocher die Wahrscheinlichkeit, dass Haidn in irgendeiner Weise rückfällig wird, auf 15 bis 20 Prozent — gesehen auf einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren. Was umgekehrt bedeutet, so Rudolf Egg, weiter der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden, „dass er mit mindestens 80 prozentiger Wahrscheinlichkeit unnötig weggesperrt wird“ — was freilich nicht besonders tröstlich wäre, wenn Haidn wieder rückfällig würde.

Die Statistik zeigt: Vier Fünftel der Sexualtäter sind vorher nicht einschlägig auf



Sicherungstrakt (in Bayreuth): Ungenaue Prognosen

gefallen. „Die meisten potenziellen Sexualtäter“, sagt der Kriminologe Egg, „befinden sich nicht in einer Vollzugsanstalt, sondern in Freiheit.“

Aus Angst davor, dass ein Haftentlassener wieder zuschlägt, werden immer mehr Straftäter immer länger weggesperrt. „Die Gutachter trauen sich nicht mehr, ein Risiko einzugehen, weil sie fürchten, an den Pranger gestellt zu werden“, warnt der Greifswalder Kriminologieprofessor Frieder Dünkel.

Schon die Ungenauigkeit, die den Prognosen über das spätere Verhalten der De-

linquenten anhaftet, dürfte den Verfassungsrichtern zu denken geben. „Wenn man jeden Rückfall ausschließen will, muss man alle einsperren“, sagt der Münchner Gerichtspsychiater Nedopil. „Und selbst wenn eine Sicherheit von 95 Prozent genügen soll, dass diejenigen, die man rauslässt, nicht rückfällig werden, muss man in Kauf nehmen, dass 60 Prozent der Verwahrten zu Unrecht sitzen.“

Immer häufiger werden zudem unzureichend qualifizierte Gutachter beschäftigt. An der Psychiatrischen Klinik der Universität München hat sich die Nachfrage nach Sachverständigen-Expertisen seit Mitte der achtziger Jahre verzehnfacht. „Noch vor wenigen Jahren waren Prognosegutachten bei mir Chefsache“, sagt Nedopil, „heute müssen oft schon Berufsanfänger ran.“ Für „geradezu absurd“ hält diese Entwicklung sein Baseler Kollege Volker Dittmann: „Was ein schlechter Gutachter zu Beginn eines Verfahrens verdirbt, kann man später mit einer noch so großzügigen Sicherungsverwahrung nie wieder retten.“

Bei Albert Haidn etwa hätte wohl von Anfang an anders entschieden werden müssen: Wegen seiner fortschreitenden Hirnerkrankung, sagt Gutachter Blocher, hätte der Mann schon vor Jahren „nicht ins Gefängnis gehört, sondern in die Psychiatrie“.

DIETMAR HIPPE

